



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43 a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43 a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- a) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- b) den Bebauungsplan Nr. 43a – „Südumgehung Bedburg“ gemäß § 10, Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzuheben.

Die Südumgehung Bedburg wurde ursprünglich als direktverbindende Verkehrsachse zwischen der L 361 und der Adolf-Silverberg-Straße geplant. Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg war es, eine Unterführung unter der Bahntrasse planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Südumgehung (K 37n) wurde von der L 361 kommend jedoch nur bis auf das westliche Ufer der Erft gebaut. Die verbleibenden ca. 170 m der Trasse bis zur Bahnstraße (in der Vergangenheit auch Querspange K 37 genannt) liegen heute brach. Der am 12.03.2019 beschlossene Masterplans Mobilität und Verkehr, sieht u.a. die Fortführung der Südumgehung mit Anschluss an die Bahnstraße vor. Die Entwicklung der Querspange soll von der Verwaltung vorangetrieben werden. Dazu wurde das brachliegende Grundstück am 12.08.2019 durch die Stadt Bedburg erworben. Der Bau der Querspange wird durch den Projektträger des Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik erfolgen, da dessen Fertigstellung ein wesentlicher Teil des verkehrstechnischen Konzeptes zur Erschließung des Baugebietes darstellt.

Im Vorfeld müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Querspange geschaffen werden. Dazu ist der Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg, der heute noch die Unterführung der Bahnstraße vorsieht, auszuleiten. Ein neuer Bebauungsplan muss hierfür nicht aufgestellt werden, da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38a /Bedburg für die Querspange bereits eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 22.06.2021 übereinstimmt.

Die Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans können ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten nach Terminabsprache von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufhebungsverfahrens nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies können die Unterlagen für die Aufhebung des Bebauungsplans auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung und Bauleitplanung >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

### **Inkrafttreten**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43 a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten nach Terminabsprache eingesehen werden.

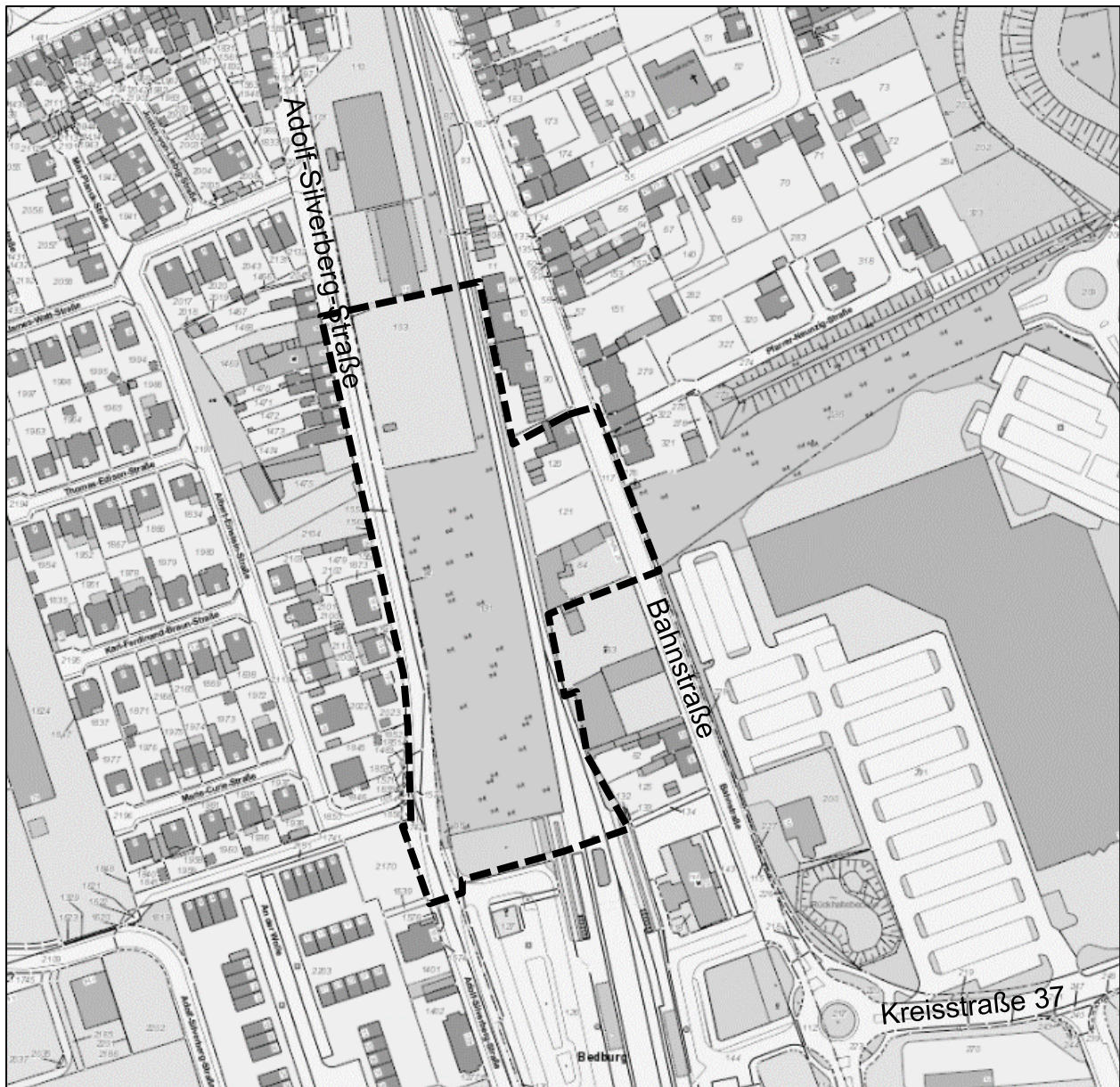
Bedburg, 20.09.2021

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan Bbauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“**

**(ohne Maßstab)**



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis